

Dieselabgase und kein Ende – Motorenherstellerin aus Wolfsburg haftet wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

LG Koblenz – Urteil vom 26.07.2018 – 1 O 318/17
(nicht rechtskräftig, Berufung OLG Koblenz, 5 U 1050/18)

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz hat entschieden, dass die VW AG wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auf Schadensersatz haftet, selbst wenn sie nicht das Fahrzeug selbst, sondern „nur“ den Motor, der mit einer verbotenen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, hergestellt hat. Die Klägerin hatte ein Fahrzeug der Marke Skoda im Jahr 2011 gekauft und mit diesem ca. 168.000 Kilometer zurückgelegt, sie kann die Zahlung des vollen Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer gegen Übergabe des Fahrzeuges verlangen.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin erwarb im Jahr 2011 ein Fahrzeug der Marke Skoda mit der Schadstoffklasse Euro 5 zum Neupreis von ca. 25.000 €. In dem PKW war ein von der Beklagten hergestellter Motor des Typs EA 189 verbaut. Die Steuergerätesoftware erkannte, wenn das Fahrzeug die Abgas-Prüfung im Prüfstandbetrieb durchfuhr und optimierte dann die Abgasaufbereitung, um möglichst wenig Stickoxide auszustößen; im normalen Fahrbetrieb lagen diese Abgaswerte erheblich höher. Vom Kraftfahrtbundesamt war der Beklagten aufgegeben worden, diese unzulässige Abschaltvorrichtung zu beseitigen, worauf die Beklagte ein Software-Update entwickelte. Das Update war bei dem Fahrzeug der Klägerin erfolgt.

Die Klägerin begehrte nun klageweise Schadensersatz in Höhe des vollen Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges und führte aus, sie hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn sie von der gesetzeswidrigen Software gewusst hätte. Die Beklagte habe aus Gewinnstreben eine manipulierende Motorsteuerungssoftware eingesetzt. Die Beklagte hielt entgegen, die Motorsteuerungssoftware stelle keine verbotene Abschaltvorrichtung dar. Die Vorstandsebene des Unternehmens habe weder von der Software gewusst, sie in Auftrag gegeben noch ihre Verwendung gebilligt, eine Haftung scheidet daher aus. Durch das Software-Update seien zudem keine negativen Auswirkungen auf die Eigenschaften des Fahrzeuges zu erwarten.

Die Entscheidung:

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts hat der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, einen Betrag in Höhe des vollen Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung gegen Übergabe des Fahrzeuges an die Klägerin zu zahlen. Die Beklagte habe zwar nicht den streitbefangenen PKW produziert, sondern „nur“ den eingebauten Motor hergestellt, sie hafte dennoch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB (Wortlaut der Vorschrift siehe unten) auf Schadensersatz wegen der Installation und Verwendung der streitgegenständlichen Software im Motor.

Die Beklagte habe – so die Kammer – in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand gesetzliche Umweltvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden manipulierend beeinflusst. Sie habe sich nicht darauf beschränkt, die gesetzlichen Abgasvorschriften lediglich außer Acht zu lassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung überdies ihr Vorgehen gegenüber Aufsichtsbehörden und Verbrauchern planmäßig verschleiert. Die Beklagte habe aus Gewinnstreben die manipulierende

Motorsteuerungssoftware serienmäßig in ihre Motoren eingebaut. Der Einbau sei – so die Kammer weiter – mit dem Ziel erfolgt, auf kostengünstigem Wege eine Einhaltung der im Gesundheitsinteresse der Gesamtbevölkerung geltenden gesetzlichen Abgaswerte vorzutäuschen. Diese groß angelegte bewusste Täuschung der Kunden mit dem Ziel, Entwicklungs- und Herstellungskosten im Interesse einer Profitmaximierung gering zu halten, sei sittenwidrig.

Ein Schaden sei der Klägerin laut Kammer dadurch entstanden, dass sie ein Fahrzeug erworben habe, dass sie in Kenntnis des Umstandes einer unzulässigen Abschalteneinrichtung nicht erworben hätte. Kein verständiger Kunde erwerbe ein Fahrzeug für über 25.000 €, wenn er wisse, dass in dem in diesem verbauten Motor eine unzulässige Abschalteneinrichtung versteckt sei, die den Entzug der Betriebserlaubnis und die Stilllegung des Fahrzeugs zur Folge haben könne. Die Kammer führte weiter aus, im Hinblick auf den maßgeblichen Entschluss zur Entwicklung und zum Einbau der Manipulationssoftware in bestimmten Motoren sei sowohl eine unmittelbare Beteiligung entsprechender leitender Angestellter, als auch des Vorstandes der Beklagten gegeben, eine andere Sichtweise komme – auch aus prozessualen Gründen – nicht in Betracht. Die Beklagte habe die Schädigung der Fahrzeugkäufer auch zumindest billigend in Kauf genommen. Die Klägerin könne daher die Zahlung eines Betrages in Höhe des vollen Kaufpreises von 25.546,18 € verlangen, müsse sich aber für die Nutzung des Fahrzeuges nach einer Fahrleistung von ca. 168.000 km einen Betrag in Höhe von 17.122,41 € anrechnen lassen ($25.546,18 \text{ €} - 17.122,41 \text{ €} = 8.424,27 \text{ €}$) und das Fahrzeug herausgeben.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung eingelegt, über die das Oberlandesgericht Koblenz zu entscheiden hat.

Auszug Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Justizmedienstelle Landgericht Koblenz

Koblenz, den 24.09.2018

gez. Dr. Dennis Graf

(Richter am Amtsgericht)